

Regressobligatorium des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Regressrecht des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers
- SVG 65 III
- Geltungsbereich des Regressobligatoriums
- Regressvoraussetzungen
- Umfang des Regresses

REGRESSRECHT DES MOTORFAHR- ZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERERS

Regressrecht des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers

- Vertragliches Kürzungsrecht gegenüber Vertragspartner
 - VVG 14
- Vertragliches Regressrecht gegenüber Haftpflichtigen
 - VVG 72
- Gesetzliches Regressrecht
 - OR 52
 - SVG 65 III

SVG 65 III

SVG 65 III

- Satz 1:
 - Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.

SVG 65 III

- Satz 2 (in Kraft seit 1. Jan. 2015):
 - Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahr-unfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 verursacht, so **muss der Versicherer Rückgriff** nehmen.
- Satz 3 (in Kraft seit 1. Jan. 2015):
 - Der **Umfang des Rückgriffs** trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird.

SVG 65 III

- Grund für Regressobligatorium: Verzicht auf Grobfahrlässigkeitsregress – BBl 2010, 8479:
 - «Es gibt Versicherungsgesellschaften, die in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen einen geringen Prämienzuschlag auf die Geltendmachung des Rückgriffs trotz grobfahrlässig verursachtem Unfallschaden verzichten. Damit setzen sie Signale, die den Interessen der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen. Ein solcher vertraglich vereinbarter Verzicht auf das Rückgriffsrecht soll daher künftig nicht mehr möglich sein (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)».

GELTUNGSBEREICH DES REGRESSOBLIGATORIUMS

Sachlicher Geltungsbereich

- nur Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
 - auch für obligatorisch versicherte Nichtmotorfahrzeuge?
 - auch für nicht obligatorisch versicherte Motorfahrzeuge?
- nicht andere Versicherungen (Insassen- und Kaskoversicherung)
 - ergo: Verzicht auf Grobfahrlässigkeitsregress ist weiterhin zulässig

Persönlicher Geltungsbereich

- SVG 65 III nennt:
 - Versicherungsnehmer (Halter)
 - Versicherte (Lenker, Hilfsperson, Strolch)
- SVG 75 II statuiert kein Regressobligatorium
 - Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haben den Rückgriff auf die Personen, die das Motorfahrzeug entwendeten, sowie auf den Führer, der bei Beginn der Fahrt von der Entwendung zum Gebrauch Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte.

Persönlicher Geltungsbereich

- SVG 65 III nennen nicht:
 - Anstifter und Mittäter (BGE 130 IV 58 E. 9.2.2)
 - Gehilfen (BGE 117 IV 186 ff.)

REGRESSVORAUSSETZUNGEN

Qualifiziert strafbares Verhalten

- Fahren in angetrunkenem Zustand
- Fahren in fahruntfähigem Zustand
- qualifiziertes Raserdelikt («Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4»)
 - nicht alle vorsätzlichen Verletzungen elementarer Verkehrsregeln gemäss SVG 90 III, mit welchen das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern einhergeht
 - waghalsiges Überholen
 - Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen

Qualifiziert strafbares Verhalten

- qualifiziertes Raserdelikt («Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4»)
 - nicht alle grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Verkehrsregeln

Schadenverursachung

- kein Regressobligatorium bei Nichtverursachung durch das mit dem Regressobligatorium geahndete Verhalten
 - alkoholisierte Halterlenker ist an Unfall beteiligt
- ausschliessliche oder nur teilweise Verursachung durch das mit dem Regressobligatorium geahndete Verhalten?

UMFANG DES REGRESSES

SVG 65 I

- verursachter Schaden versus bezahlter Schaden (Schadenersatz)
- Rückgriffsrecht, soweit der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag oder gemäss VVG zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.
- VVG 14
 - Absicht: 100 %
 - Grobfahrlässigkeit: bis 50 %

SVG 65 III

- SVG 65 III nennt:
 - Verschulden
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - betriebsrechtliches Existenzminimum
 - nach Konkurs privilegiertes Existenzminimum
 - ...

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch